

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den,21. Juli 2000

Nr. 16

I n h a l t

Seite

Beitragsordnung des
Studentenwerks Karlsruhe

76

Beitragsordnung

- I. Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Karlsruhe vom 01.03.1999 wird aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Karlsruhe vom 28. Februar 2000 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Karlsruhe wird in, jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität (TH), der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, der Staatlichen Hochschule für Musik, der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe, der Fachhochschule Karlsruhe, der Fachhochschule Pforzheim - Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft; der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, von den Studierenden der Berufsakademie Karlsruhe in jedem Studienjahr ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden mit Ausnahme der zum Wehr- und Zivildienst Beurlaubten.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an mehreren der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag - und zwar der höhere - zu entrichten.

§ 2

Der Beitrag je Semester bzw. Studienjahr wird gemäß § 12 Abs. 2 StWG wie folgt, festgesetzt:

1. Für die Studierenden der **Universität Karlsruhe** auf **DM 100,-** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
2. Für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Karlsruhe** auf **DM 100,-** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
3. Für die Studierenden der **Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe** auf **DM 100,-** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.

4. Für die Studierenden der **Staatlichen Akademie der Bildenden Künste** auf **DM 100,--** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
5. Für die Studierenden der **Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe** auf **DM 100,--** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische', Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
6. Für die Studierenden der **Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik** auf **DM 100,--** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
7. Für die Studierenden der **Berufsakademie Karlsruhe** auf **DM 200,--** (Studienjahr) für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurückfage, Kinderbetreuung sowie „Studi-Ticket“.
- B. Für die Studierenden der **Fachhochschule Pforzheim - Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft** - auf **DM 80,00** für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes, Psychotherapeutische Beratung, Haftpflichtversicherung, Wohnheimverwaltung, Wohnraumneubaurücklage sowie „Studi-Ticket“:

§ 3

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung bei der Berufsakademie Karlsruhe zu Beginn des Studienjahres fällig. Sie werden für das Studentenwerk Karlsruhe von den Hochschulen oder den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung oder Rückmeldung ist der Nachweis über die Zahlung des Beitrages.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich während des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages.
- (2) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr, entrichteten .Beitrag, erstattet, wenn sie nachweislich
 - a) sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren;
 - b) das Studium nicht aufgenommen haben;
 - c) zum Wehr- oder Zivildienst einberufen und beurlaubt werden;
 - d) zum Auslandsstudium beurlaubt werden,;
 - e) einen Beitrag doppelt entrichtet haben (§ 1. Abs. 3),;
 - f) innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen während des Semesters bzw. Studienjahres wechseln, und zwar den Beitrag der bisherigen Hochschule.

- (3) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag für das „Studi-Ticket“ erstattet, wenn sie nachweislich schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sowie § 4 Abs. 2 dieser Beitragsordnung gelten entsprechend. .

- (4) Der Erstattungsantrag muss spätestens am 40. Tag nach Semester- bzw. Studienjahresbeginn dem Studentenwerk Karlsruhe, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe, zugegangen sein.

- II. Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH), die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für die Studierenden übermittelt werden, ab dem Wintersemester 2000/2001 in Kraft.